

# Statuten

## des Gemeindevereins Ottenbach



### I. Wesen, Zweck und Tätigkeit

Art. 1 Der Gemeindeverein Ottenbach ist ein Verein im Sinn von Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der Verein bezweckt den engeren Zusammenschluss der Einwohnerschaft, indem er das geistige, kulturelle und gesellige Leben der Gemeinde anregt und fördert. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck soll erreicht werden

- a. Durch die Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Führungen, Filmvorstellungen, Ausstellungen usw.
- b. Durch Unterstützung von Anlässen und Veranstaltungen anderer Vereine, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen,
- c. Durch die Anregung, Förderung und eventuell Durchführung von gemeinnützigen Werken.

### II. Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglied des Vereins gelten alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die das 18 Altersjahr zurückgelegt und den Jahresbeitrag entrichtet haben.

### III. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

#### Die Mitgliederversammlung

Art. 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen; die Einladung dazu hat durch geeignete Bekanntmachung zu erfolgen.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle anderen Befugnisse stehen dem Vorstand zu. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### Der Vorstand

Art. 7 Der Vorstand besteht aus fünf bis 7 Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier sowie weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgabe

1. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen.
2. Er führt die Vereinsversammlungen durch und betreut deren Vorbereitung.
3. Er ist für die Durchführung des Jahresprogrammes verantwortlich.

4. Er bestellt die zur Bewältigung seiner Aufgaben nötigen Kommissionen und Arbeitsgruppen.

### Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Rechnungsrevisoren, welche auf zwei Jahre gewählt werden, haben die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu erstellen.

## IV. Finanzen

Art. 9 Der Finanzbedarf des Vereins wird aus ordentlichen jährlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus Spenden und Beiträgen gedeckt.

Art. 10 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 11 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen


Art. 12 Die Abänderung der Statuten kann nur an der Mitgliederversammlung, und zwar mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 13 Zur Auslösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Für die Verwendung des Vereinsvermögens ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Art. 14 Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. April 1982 genehmigt worden.

Ottenbach, 22. April 1982

Der Präsident: R. Hegetschweiler



Die Aktuarin : U. Bonvin

